

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

N^{ro.} 10.

Samstag, den 25. Februar 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Reorganisation der Centralmilitärschule in Thun.

(Vom 21. Jänner 1854.)

Tit.

Bei Anlaß der Berathung und Feststellung des Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, hat die hohe Bundesversammlung unterm 3. August 1853 unter Anderem auch beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und welche Aenderungen in der Organisation der Fortbildungsschule zu Thun eingeführt werden sollen, mit genauem Ausweis der hiefür erforderlichen finanziellen Mittel.“

In Ausführung dieses Beschlusses haben wir unser Militärdepartement beauftragt, uns einen sachbezüglichen Bericht und Antrag vorzulegen. Nachdem dasselbe auch noch eine von seinem Chef präsidirte und aus den Herren General Dufour, Obersten Buchwalder, Ziegler, Bontems, Fischer und Denzler bestehende Expertenkommission konsultirt hatte, ist es unserem Auftrage nachgekommen, und hat uns seinen Bericht nebst sachbezüglichen Antrag vorgelegt. Gestützt auf denselben haben wir die Ehre, der hohen Bundesversammlung Folgendes mitzutheilen:

Vor Allem sehen wir uns im Falle, einen kurzen Rückblick auf die Entstehung, den Zweck und die Organisation der Zentralmilitärschule zu werfen, um dadurch, wenn immer möglich, das Verständniß auch Solcher zu erzielen, die mit der Sache nicht betraut sind.

In Folge der allgemeinen Reorganisation, der durch den 1815er Bundesvertrag neu gestalteten Eidgenossenschaft, wurde ein besonderes Augenmerk auf die Formation und Bildung der Armee gerichtet, wesentlich in der auf Seite 68 der Beilagen des Tagsatzungsabschieds von 1818 ausgebrückten Meinung:

„Die betretene Bahn mit aller möglichen Anstrengung zu verfolgen, dem eidgen. Wehrstand den größt möglichen Grad von Stärke zu geben, uns in Stand zu setzen, die aus den Stürmen der Zeit gerettete Unabhängigkeit und Neutralität unsers Vaterlands, die Ehre und das Wohl des Bundes im Fall der Noth mit Kraft zu behaupten, Niemanden zu beleidigen, Niemanden zu gefährden, aber auch keine Beleidigung zu dulden.“

Daß aber die Organisation und Formation einer Armee nicht genügt, den beabsichtigten Zweck: Wahrung der Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erreichen, sondern daß überdieß auch noch der Unterricht der Armee im Allgemeinen, und ein zentraler Unterricht im Besondern hinzu kommen müsse, wird in den sachbezüglichen Akten der Tagsatzung ausgesprochen, wie folgt:

„Die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen allein kann aber nicht zum Zwecke führen, wenn damit nicht auch Unterricht und Uebung nach einkörmigen Grundsätzen verbunden wird. Die Kantone werden zwar allerdings durch die vervollkommenen landesüblichen Anstalten für diese Bildung sorgen; allein die nothwendige Uebereinstimmung und die schwierigen Theile des höhern praktischen Unterrichts können nur durch gemeinschaftliche Anstalten erreicht werden. Die daherigen Einrichtungen gehören aber zu den wesentlichsten Erfordernissen. Dekonomie und Zweckmäßigkeit sind auch für diese in gleichem Maße berücksichtigt worden. Den hohen Regierungen bleibt vorbehalten, die Bildung ihrer Kontingente so zu besorgen, daß sie mit Ehren in den Reihen der Eidgenossen erscheinen können, und daß, so wie vor Altem, auch in Zukunft größere Waffenübungen das wahre, schönste Nationalfest der freien Schweizer seien. Der Anwendung des ehemaligen Beispiels der Eidgenossen durch Aufstellung einer ausgebildeten Volksbewaffnung dankten große Nationen ihre Freiheit, ihre Ehre. Der Schweizer Erbtheil soll es sein, das Muster einer Volksbewaffnung auch fernerhin aufzustellen, und dem muthigen Freisinn kräftiger Männer die ge-

hörigen künstlichen Mittel an die Hand zu geben, gebildeten Heeren die Spitze zu bieten; denn nicht der Muth allein, auch die zweckmäßigste Uebung begründete ehemals den Ruhm des schweizerischen Fußvolkes." (Tagungsabschied von 1816, Seite 4 der Beilage Litt. E.)

Aus dieser Anschauungsweise ging, neben vielen andern großartigen militärischen Schöpfungen jener Zeit, auch die, unter dem Namen Centralmilitärschule n Thun errichtete eidgen. Militärschule hervor.

Ueber die spezielleren Motive und den Zweck dieser Schule enthält der §. 11 des Tagungsabschiedes von 1818, auf Seite 19, Folgendes:

„Bei allen ernsthaften Gelegenheiten, vorzüglich aber nach den Erfahrungen der letzten Kriegsepoche wurde das unumgängliche Bedürfnis einer Bildungsanstalt der eidgenössischen Kriegsvölker allgemein lebhaft empfunden, da ohne diese Bildung selbst der beste Zustand der Mannschaft und des Materiellen unwirksame Waffen bleiben, welche in der Hand der Unkundigen ihrem Zwecke nicht genügen und nur Nachtheile jeder Art und vergeblichen Kostenaufwand zur unvermeidlichen Folge haben müssen. Das allgemeine Militärreglement, durch einmüthige Zustimmung der Stände zum organischen Gesetze des Bundes erhoben, hat daher in §. 90 die Errichtung einer Central-Instruktionschule vorgeschrieben.“

„Bei ihren Berathungen über diesen wichtigen Gegenstand hat die Aufsichtskommission die Bedürfnisse der eidgenössischen Bundesarmee, dasjenige ihrer einzelnen Theile, und die ökonomischen Kräfte des Ganzen unverrückt im Auge behalten. Sie

empfang aber zugleich lebhaft, wie schwierig die Aufgabe zu lösen sei, manche fremdartigen und vielseitigen Bedingungen zu vereinigen und mit einfachen beschränkten Mitteln einem aus vielerlei Bestandtheilen zusammengesetzten Institute das nöthige Zusammenwirken und dadurch im Allgemeinen jenen ausgebreiteten Nutzen zu verbürgen, der das Ziel der zu errichtenden Militärschule sein soll.“

„Da die Vorthelle einer Anstalt, welche bereits als ein Hauptmittel zur Erreichung des erhabenen Zwecks einer kräftigen und glücklichen Landesverteidigung und der Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität des Bundesstaates anerkannt ist, keine weitere Darstellung bedürfen, so beschränkt sich die Kommission lediglich dahin, ihre Ansichten in Betreff der innern Verhältnisse dieses eidgenössischen Militärinstituts der hohen Tagsatzung vorzulegen und Hochderselben Genehmigung ehrerbietig zu empfehlen.“

„Nach den Vorschriften des eidgenössischen Militärreglements, §. 90, ist die Besuchung der Central-Militärschule für die Offiziers vom Geniecorps, für die Offiziers und Unteroffiziers der Artillerie und der Sappeurs verbindlich, für die Offiziers der übrigen Waffen aber freiwillig.“

„Diesen Bestimmungen gemäß soll demnach vorerst für den Unterricht in den beiden vorbenannten Waffen, zunächst aber dann auch für den Unterricht in der Infanterietaktik gesorgt werden.“

„Um die Ausdehnung und die Art dieses Unterrichts näher bestimmen zu können, war vor Allem aus nothwendig, die jährliche Dauer derselben auszumitteln, und die Kommission glaubt nach reifer

Berathung, eine Zeit von 8 Wochen dafür annehmen zu dürfen.“

„Unstreitig würde für die vollständige und gründliche Behandlung der Kriegswissenschaft ungleich mehr Zeiterfordert werden. Allein zwei Rücksichten nöthigen die Kommission, in ihren Berechnungen und Voraussetzungen jene Dauer nicht zu überschreiten: einerseits der unverwandte Rückblick auf die geringen Kräfte, welche dieser Anstalt zu Gebote stehen, anderseits die Beschwerden, welche für die betreffenden Militärs aller Waffen nothwendig entstehen müssen, wenn ihnen eine längere Entfernung von ihren heimatlichen Berufsgeschäften zugemuthet würde.“

„Um diese Zeit so nützlich als möglich anzuwenden, müssen die Gegenstände des Unterrichts genau bestimmt werden, um nicht durch Vervielfältigung und Zersplitterung derselben den ganzen Zweck der Anstalt zu vereiteln.“

„Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn die eidgenössischen Offiziere der Bundesarmee nach einerlei theoretischen Grundsätzen wissenschaftlich gebildet werden könnten; allein es ist wohl noch wichtiger und wesentlicher, daß in die praktische Anwendung dieser Grundsätze Uebereinstimmung gebracht werde, und daß die Kontingente der verschiedenen Kantone im Feld ihre Waffen gleichmäßig zu behandeln, ihre Bewegungen übereinstimmend auszuführen, und ihre Hülfsmittel auf einerlei Weise zu benutzen wissen. In der Unmöglichkeit, beide Arten des Unterrichts mit einander zu verbinden, muß demnach der Zweck der Anstalt prakti-

scher Unterricht in der angewandten Kriegskunst sein."

„Von diesen Grundsätzen und Betrachtungen ausgehend (wird auf Seite 20 gesagt), hält die Kommission dafür, daß der Unterricht in der neu zu bildenden Central-Militärschule in drei Hauptfächer zerfallen müsse:

- 1) In den praktischen Unterricht im Feldingenieurwesen;
- 2) den praktischen Unterricht in dem Artilleriedienst, und
- 3) den Unterricht in der Infanterie-Taktik."

Hierauf wird vorerst des Unterrichts des Feldingenieurcorps und der Artillerie umständlich gedacht, und sodann bezüglich der Infanterie (auf Seite 23) Folgendes gesagt:

„Es ist bei dieser Hauptabtheilung etwas schwieriger, als bei den beiden vorhergehenden, eine bestimmte Lehrmethode vorzuschlagen, weil die Befuchung der Schule für die Offiziere dieser Waffe nicht verbindlich ist, und erst die Erfahrung lehren muß, in welchem Maaß dieselbe freiwillig stattfinden werde."

„Indessen müssen die Mittel zur Ertheilung dieses Unterrichts vorhanden sein, und die Kommission wünscht, daß dieselben hauptsächlich von denjenigen hohen Ständen benutzt werden mögen, welche vermöge ihrer inneren Verhältnisse keine eigenen taktischen Schulen errichtet haben und keine errichten können. Derselbe ist aber seiner Natur nach einfacher und kürzer, als der für die beiden vorhin behandelten Fächer, umfaßt jedoch das ganze Ererzierreglement für die eidgenössische Infanterie und Jäger in allen seinen Bestandtheilen."

Nachdem obiger Bericht sich auch noch über das Personal und den Bestand der Schule, so wie über die Geldmittel und die Lokalität von Thun ausgesprochen hat, heißt es sodann auf Seite 28 des genannten Abschiedes weiter:

„Von der großen Mehrheit der Gesandtschaften wurde der Bericht der Aufsichtsbehörde seiner Vollständigkeit und Gründlichkeit wegen, hauptsächlich aber, weil derselbe den wichtigen Gegenstand ohne Nebenrückichten in rein militärischer Beziehung behandelt, mit beifälligem Dank aufgenommen. Sie fanden in demselben hinlängliche Gründe, um zu einer Schlußnahme zu schreiten.“

Hierauf wurde mit 19 Standesstimmen folgender Beschluß gefaßt:

„Die eidgenössische Militärunterrichtsanstalt soll in Thun eingerichtet werden; darüber mögen alle hohen Stände beförderlich und spätestens bis zu Ende dieses Jahres ihre Ratifikation einsenden; sobald diese durch Mehrheit ausgesprochen ist, erhält die Militärbehörde nach Anleitung des Concilsum vom 12. August Auftrag und Vollmacht, die weiteren erforderlichen Vollziehungsmaßregeln zu diesem Zwecke zu treffen, und die Regierung des hohen Standes Bern wird ersucht, für die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes zum Besten der Militärs und Angestellten bei der Schule, welche dieser Glaubenslehre zugethan sind, zu sorgen.“

Nachdem im Jahr 1819 die vorbehaltene Ratifikation von allen Ständen ausgesprochen worden war, ermannte die Militäraufsichtsbehörde nicht, die Schule den in obigem Bericht entwickelten Grundsätzen gemäß zu organisiren und thatsächlich ins Leben zu rufen.

Die Zahl der jährlich in die Schule zu berufenden Truppen wurde auf ein Viertel der Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gefreiten der Artillerie gesetzt, und auch bezüglich der Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der Truppen des Genie ein annähernd gleiches Verhältniß angenommen. Im Ganzen dürfte die Zahl der Offiziere 30—40 und diejenige der Unteroffiziere, Korporale, Gefreiten und Soldaten auf 150 bis 200 Mann anzunehmen sein.

Die Besoldung und Verpflegung der Truppen fiel auf Kosten der Kantone, und alle übrigen Kosten auf die eingenössliche Kriegskasse.

Den Grundzügen nach blieb die eidgen. Zentralschule während ihrem 34jährigen Bestande unverändert. Dagegen wurden dieselben auf der einen Seite nur unvollständig, gleichsam versuchsweise vollzogen, auf der andern, wenigstens an materiellem Umfang, erweitert.

Die unter den Zwecken der Schule aufgeführte dritte Ziffer, den Unterricht in der Infanterietaktik für die eidgen. Infanterie betreffend, wurde in dieser langen Zeit, wie später gezeigt werden wird, nur zu 3 verschiedenen Malen in sehr kleinem Maßstabe bethätigt, wol hauptsächlich aus dem Grunde, weil keine äußere Pflicht die Infanterieoffiziere bestimmte, die Schule zu besuchen und die Zöglinge nur aus Freiwilligen rekrutirt werden sollten.

Für die Truppen des Genie und der Artillerie wurde aber schon im Jahr 1823 die Aenderung vorgenommen, daß die Unteroffiziere, Korporale und Gefreiten auf 6 statt 8 Wochen, und die Offiziere auf 7 bis 8 Wochen in die Schule zu berufen seien.

Eine weitere Abänderung der ursprünglichen Bestimmungen trat in Folge der Revision der eidgenössischen Militärorganisation von 1831 und, in Folge der in der außerordentlichen Genie- und Artillerieschule jenes Jahres gemachten Erfahrungen, im Jahr 1836 ein. Die Dauer der Schule für die Offiziere wurde auf 9 und diejenige für die übrige Mannschaft auf 5 Wochen festgesetzt.

Einer umfassenderen Reform aber wurde die Zentralschule erst im Jahr 1841 unterworfen. Damals wurde die Vorschule für die Offiziere und einen kleinen Theil von Unteroffizieren zc. auf 9 Wochen und die Applikationsschule für den übrigen Theil der Unteroffiziere, Korporale und Gefreiten auf 6 Wochen festgesetzt. Endlich wurde den bisherigen Hauptabtheilungen des Unterrichts des Genie und der Artillerie noch eine dritte für den Unterricht der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs beigelegt.

Diese letztere Abtheilung umfaßte aber keineswegs alle Offiziere des eidgenössischen Stabes, sondern nur die des Generalstabes im engeren Sinne; diejenigen des Genie- und Artilleriestabes empfingen vielmehr ihren Unterricht mit den Truppenoffizieren dieser Waffen, welche in die Schule berufen wurden.

Schon vor 1841 wurden zwar Offiziere des eidgen. Generalstabes zum Unterricht in der Zentralschule zugelassen; allein sie waren gehalten, sich einer der zwei Hauptabtheilungen anzuschließen und auch im Wesentlichen ihrem Unterricht zu folgen.

Der Bestand der Schule wurde festgesetzt, wie folgt:

Minn.

1) auf zwei Offiziere des eidgen. Geniestabes
und zwei Offiziere des Artilleriestabes . . .

4

Mann.

2) auf Sappeurs, worunter 2 Offiziere, 6 Unteroffiziere und Korporale	40
3) auf Pontonniers, wovon 1 Offizier, 1 Wachtmeister und 2 Korporale	16
4) auf Artillerie, worunter 26 Offiziere und 191 Unteroffiziere, Korporale, Gefreite 2c. 2c.	241
5) auf eine unbestimmte Zahl von Offizieren des Generalstabs, welche jedoch nur je das zweite Jahr einzuberufen waren.	

Der Unterricht hatte zu umfassen:

1) Für das Genie.

Feldbefestigung und die Elemente der permanenten Befestigung; — militärisches Zeichnen; — Castrametation; — Anfangsgründe der Geodäsie; — Topographie und Nivelirung, auf die Darstellung des Terrains angewandt; — militärische Rekognoszirung; — Angriff und Vertheidigung fester Plätze; — Theorie der Flugbahn und Wirkung der Geschütze und Geschosse; — Grundsätze der Strategie; — angewandte Taktik aller Waffen; — Anfertigung und Erklärung der verschiedenen gebräuchlichen Etats und Formulare für den eidgenössischen Stab; — Grundsätze der Kriegsverwaltung und des Rechnungswesens.

2. Für die Artillerie.

a. Theoretischer Unterricht.

Artillerietechnik und Kenntniß der eidgen. Ordonnanz über das Materielle; — Theorie der Flugbahn und des Richtens der Geschütze; — Theorie der Entzündung und Wirkung des Pulvers; — Wirkung der Geschütze und der Geschosse; — Batteriebau und Elemente der Feldbefesti-

gung; — Organisation und Dienstverhältnisse der eidgenössischen Artillerie beim Bundesheer; — Gefechtslehre aller Waffen und namentlich Gebrauch der Artillerie im freien Felde, beim Angriff und der Vertheidigung von Feldverschanzungen und andern Spezialgefechten; — Verhalten der Artillerie auf Märschen, im Kantonnement und im Lager, so wie vor, während und nach dem Gefechte; — Benennung und Kenntniß des äußern Pferdes, so weit diese zur Beurtheilung der Diensttauglichkeit der Pferde erforderlich ist, so wie Kenntniß des Hufschlags; — Grundsätze der Kriegsverwaltung und des Rechnungswesens; — Rapportwesen über das Materielle.

b. Praktischer Unterricht.

Innerer und Wachtdienst; — Wartung der Pferde und Stallwacht dienst; — Kenntniß der Pferdgeschirre, Anschnüren, Satteln und Paketen; Unterricht im Reiten; — Unterricht im Fahren und in der Ueberwindung von Terrainhindernissen; — Nomenklatur des Materiellen; — Bedienung des Feld- und Positionsgeschützes; — Lastenbewegungen; — Munitionsverfertigung und Verpackung; — Distanzenschätzen und Messen; — Zielschießen; — Manövriren mit einzelnen und vereinigten Batterien; — Aufstellung der Geschütze und der Caissons mit Bezug auf das Terrain; — Uebungsmärsche mit Batterieaufstellung, unter angenommenen Gefechtsverhältnissen und Ueberwindung von Terrainhindernissen; — Verfertigung von Verkleidungsmaterialien und Batteriebau; — Untersuchung der Geschützröhren, der Laffetten und Kriegsfuhrwerke, namentlich für die Offiziere des Generalstabs; — Unterricht in der Betonung des Kommando.

3. Für den Generalstab.

Die Bataillons-, Eskadrons- und Batterieschule; — Linienrevolutionen; — Grundsätze der Strategie; — die angewandte Taktik der einzelnen und verbundenen Waffen; — Felddienst; — Feldbefestigung; — Castrametation; — Topographie und Elemente der physischen Geographie; — militärische Refognoszirungen; — Theorie der Flugbahn; — Wirkung der Geschütze und der Geschosse; — Anfertigung der verschiedenen, beim eidgen. Stab gebräuchlichen Etats und Formulare; — Grundsätze der Kriegsverwaltung; — Kenntniß des äußern Pferdes, so weit diese zur Beurtheilung der Diensttätigkeit eines Pferdes erforderlich ist, und Kenntniß des Hufbeschlages und der Wartung der Pferde; — Unterricht im Reiten.

Durch die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen im Jahr 1848 erlitt die Zentralmilitärschule keine wesentliche Aenderung, ausgenommen, daß auch die Aspiranten auf Offiziersstellen bei dem Genie und der Artillerie in derselben den Unterricht der zweiten Klasse empfangen und daß versucht wurde, den Unterricht im Allgemeinen von einem höhern wissenschaftlichen Standpunkte aus zu ertheilen, von der Ansicht ausgehend, daß durch Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen eine solche Uebereinstimmung in der taktischen Ausbildung erzielt worden sei, daß die früher hiefür verwendete Zeit füglich auf einen gehaltreicheren Unterricht verwendet werden dürfte.

Auf diese Schule wurden in den hiernach bezeichneten Jahren folgende Geldmittel verwendet:

1819. 1. Kurs. Zentral-
auslagen ohne Einrichtungs-
kosten Fr. 17,665. 47

Kosten der Kantone, Besol-
dung und Verpflegung wäh-
rend 56 Aufenthalts- und
8 Reisetagen für 35 Offiziere
und 175 Unteroffiziere. Fr. 19,320. —

Da über die Anzahl der Offiziere
und Unteroffiziere, welche an
dem ersten Kurs Theil ge-
nommen hatten, keine An-
gaben vorgefunden werden
konnten, so hat man die
Zahl von 35 Offizieren und
175 Unteroffizieren angenom-
men, weil in dem Tagsa-
zungsbeschluss von 1818 die
Einberufung von 30 — 40
Offizieren und 150 — 200
Unteroffizieren zc. bezeichnet
wurde. Höchst wahrschein-
lich mochte bei der Neuheit
der Einrichtung und der all-
gemeinen Theilnahme für
dieselbe die wirkliche Zahl
über obiges Medium gewes-
en sein.

Fr. 36,985. 47 54,390. 39

Alte Währung. Neue Währung.

1826. 8. Kurs. Zentral-
ausgaben . . . Fr. 21,813. 04

Kosten der Kantone, Besol-
dung und Verpflegung durch-
schnittlich während 49 Auf-
enthalts- und 8 Reisetagen
für 83 Offiziere und 169
Unteroffiziere u. . . Fr. 27,367. 40

„ 49,180. 44 72,324. 17

1827. 9. Kurs. Zentral-
ausgaben . . . Fr. 22,093. 89

Generalstabsabtheilung „ 11,781. 57

Kosten der Kantone wie oben.

42 Offiziere und 152 Unter-
offiziere, 63 Aufenthalts- und
8 Reisetage. 41 Offiziere,
33 Aufenthalts- und 8 Reise-
tage. 110 Unteroffiziere, 14
Aufenthalts- und 8 Reisetage

Fr. 34,297. —

„ 68,172. 46 100,253. 61

1832. 13. Kurs. Zentral-
ausgaben . . . Fr. 22,087. 58

NB. Die Anzahl der in diesem
Kurs beteiligten Offiziere
und Unteroffiziere konnte
nirgends erhoben werden.
Die Kosten der Kantone wer-

Alte Mährung. Neue Mährung.

Uebertrag: Fr. 22,087. 58

den daher nur ungefähr nach

dem Verhältniß vom 8. Kurs

1826 angenommen . Fr. 28,000. —

„ 50,087. 58 73,658. 20

1838. 17. Kurs. Zentral-
ausgaben . . Fr. 20,125. 38

Kosten der Kantone wie oben.

30 Offiziere und 246 Unter-
offiziere zc. durchschnittlich
zu 49 Aufenthalts- und 8
Reisetagen . . Fr. 20,265. 60

„ 40,390. 98 59,398. 50

1839. 18. Kurs. Zentral-
ausgaben . . Fr. 20,148. 53

Kosten der Kantone wie oben.

31 Offiziere und 202 Unter-
offiziere zc. durchschnittlich
zu 49 Aufenthalts- und 8
Reisetagen . . Fr. 18,112. 70

„ 38,261. 23 56,266. 51

1841. 20. Lehrkurs. Nach
größerem Maßstab. Tag-
satzungsbeschlüsse von 1839
und 1840. Zentralkosten Fr. 35,706. 53

NB. Die Anzahl der in die
Schule berufenen und in
dieselbe eingerückten Offiziere
und Unteroffiziere konnte nicht

Alte Währung. Neue Währung.

Uebertrag: Fr. 35,706. 53

ermittelt werden. Die bezüglichen Kosten der Kantone sind anzuschlagen wenigstens auf (vide 1846) Fr. 26,000. —

„ 61,706. 53 90,744. 89

1843. 22. Lehrkurs. Zentralausgaben . . Fr. 37,859. 99

Die Kosten der Kantone angenommen zu . . Fr. 26,000. —

„ 63,859. 99 93,911. 75

1846. 24. Lehrkurs. Zentralausgaben . . Fr. 35,087. 75

Kosten der Kantone für 36 Offiziere und Aspiranten und 291 Unteroffiziere, durchschnittlich zu 54 Aufhalts- und 8 Reisetagen Fr. 26,022. 60

„ 61,110. 35 89,868. 16

Aus Obigem ergibt sich, daß die Zentralschule in Thun wesentlich eine Genie- und Artillerieschule war, die zum Zwecke hatte, Uebereinstimmung in der praktischen Anwendung der Grundsätze der Kriegswissenschaft zwischen den Kontingenten der Kantone zu erzielen, und den Offizieren des eidg. Generalstabs im engern Sinne den mit ihrer Stellung verbundenen Unterricht wenigstens den Grundzügen nach zu ertheilen. Ferner folgt daraus:

1) daß für einen höhern wissenschaftlichen Unterricht im Allgemeinen wenig gethan werden konnte;

2) daß namentlich die eidgen. Offiziere des Genie- und Artilleriestabs keinen vorzüglichen Unterricht erhielten als die Truppenoffiziere dieser Waffen;

3) daß den Offizieren des Genie- und Artilleriekorps zwar wol ein spezieller, allein kein allgemeiner wissenschaftlicher Unterricht ertheilt wurde;

4) daß die Infanterie und Kavallerie bei diesem Zentralunterricht beinahe ganz leer ausging.

Natürlich konnte bei diesen wesentlichen Lücken im Unterricht von einer praktischen Vorbereitung zum taktischen Zusammenwirken der verschiedenen Waffen überall keine Rede sein.

Wir sagen, für die Infanterie und Kavallerie sei beinahe nichts geschehen. Es wurden nämlich 1827 und 1829 jeweilen Fr. 5000 ausgesetzt, um einige Offiziere der Infanterie, Scharfschützen und Kavallerie nebst einiger Mannschaft dieser letztern in die Schule zu berufen, und 1853 wohnten derselben 4 Infanteriebataillonskader bei. Will man auch noch die Infanterieinstruktoren mit in Rechnung bringen, obwohl dieselben nicht einen Bestandtheil der Zentralmilitärschule ausmachten, so mag dieses geschehen. In diesem Fall ist auch noch der Infanterieinstruktorenschulen von 1848, 1850 bis 1853 zu erwähnen.

Alle diese Leistungen aber stehen in keinem Verhältniß zur Zahl und zur Wichtigkeit dieser Waffen, besonders der Infanterie, weil in der Schweiz bei der nicht sehr großen Zahl von Kavallerie ein vorzügliches Augenmerk auf die Ausbildung und Befähigung dieser Waffe geworfen werden sollte, um das Mißverhältniß an Kavallerie möglichst auszugleichen.

Dessen ungeachtet sind wir weit entfernt, zu behaupten, daß die Zentralmilitärschule in dem Umfange, in dem sie abgehalten wurde, nicht verhältnißmäßig viel, sehr viel geleistet habe. Ohne sie wäre weder das Genie, noch die Artillerie auf dem allerdings erfreulichen Standpunkte, auf dem sie sich befinden. Wir gehen noch weiter, es haben sich während dieser Periode Lehrer in der Schule befunden, die durch ihre Wissenschaft und ihre Vorträge jeder Militärschule Ehre gemacht haben würden. Allein wir wollten nur andeuten, daß ihr Unterricht sich einerseits auf einen zu engen Kreis erstreckte, und andererseits der besondern, in der Organisation der Armee liegenden Verhältnisse wegen nicht auf denjenigen höhern Standpunkt erhoben werden konnte, der sich für eine Zentralunterrichtsanstalt eines ganzen Landes geziemt.

Dadurch ist die Frage, ob und was in der Zentralmilitärschule zu revidiren sein dürfte, schon angedeutet. Hierzu kommen aber noch zwei Faktoren und zwar:

a) die bereits erwähnte, in den Jahren 1848 und 1850 erfolgte neue Organisation der eidgen. Armee im Allgemeinen, und namentlich die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen im Besondern, und

b) die Vorschrift des Art. 73 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, die dahin geht:

„für den höhern Militärunterricht und eine weitere Ausbildung der Offiziere des eidg. Stabes, des Kommissariats- und Gesundheitpersonals, so wie der Offiziere und Aspiranten bei den Genietruppen und der Artillerie soll mit Bezug der erforderlichen Kadres gesorgt werden.“

„Zu solchem Unterricht sollen auch die Kommandanten, Majore und Admajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges einberufen werden. Diejenigen der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden.“

ad. a. Im Allgemeinen spricht die neue Organisation für eine Revision der Zentralmilitärschule, weil die Zahl des Bundesheeres von 64,019 auf 104,354 Mann erhöht wurde, und folglich dieselbe im gleichen oder wenigstens in einem annähernden Verhältniß an Umfang gewinnen sollte. Es sprechen dafür aber auch die durch dieselbe bewirkten, ganz veränderten Verhältnisse zwischen Bund und Kantonen und die veränderte Stellung der Spezialwaffen zu diesen und jenem. Während nämlich früher die Kantone den Unterricht der Spezialwaffen leiteten und die Eidgenossenschaft nur für die Uebereinstimmung der verschiedenen Spezialwaffen unter sich sorgte, hat nun der Bund den gesamten Unterricht übernommen. Dadurch fällt nun ein Hauptzweck der Schule: Uebereinstimmung der Spezialwaffen unter sich in Handhabung ihrer Waffe und in den Bewegungen, dahin, weil alle den gleichen Unterricht erhalten, und die gesuchte Uebereinstimmung dadurch bewirkt wird.

ad. b. Es entsteht aber dafür eine andere Lücke. Als die Kantone nicht nur den Unterricht der Infanterie zu besorgen hatten, sondern auch denjenigen der Spezialwaffen, gab es häufige Gelegenheiten, gemeinschaftliche taktische Uebungen anzuordnen. Die verschiedenen Waffen waren eben so oft im Fall, die Sphäre der Wirksamkeit jeder einzelnen aus eigener Anschauung wahrzunehmen und Vergleichen anzustellen, das

Gleichartige wie das Verschiedene aufzufinden und auch zu lernen, in dieser Verschiedenheit zusammen nach einem Ziele hin zu wirken. Sie wurden dadurch auf die größern eidgen. Lager, die je das zweite Jahr abgehalten wurden, vorbereitet. Nun fällt dieser Theil des Unterrichts mit der neuen Militärorganisation von 1850 gänzlich dahin; die Spezialwaffen haben keine Gelegenheit mehr, unter sich und mit der Infanterie zusammen zu kommen, und jenen wichtigen Theil des Unterrichts zu pflegen, denn jede Waffe wird für sich auf ganz abgesonderten Waffenplätzen unterrichtet. Wenn aber auch noch die Spezialwaffen unter sich zusammengebracht werden könnten, so würde doch eine zu vereinten taktischen Uebungen erforderliche Hauptwaffe, die Infanterie fehlen, so daß mit dem besten Willen der vorgesezte Zweck niemals erreicht werden könnte. In dieser Richtung ist demnach eine wesentliche, sehr wesentliche Lücke auszufüllen.

Im Besondern sollte den Offizieren des eidgen. Generalstabs auch eine Gelegenheit geboten werden, mit vereinten Waffen in Berührung zu kommen, und sie dadurch in die Möglichkeit zu setzen, sich auf die Leitung größerer Truppenkörper vorzubereiten.

Sollen wir nun die Frage, ob und was an der Zentralschule von Thun zu reviviren sei, beantworten, so führen uns obige Bemerkungen zunächst auf den ursprünglichen Zweck derselben zurück. Wir glauben vor Allem, es sei unerläßlich, darauf Bedacht zu nehmen, der Infanterie einen angemessenen Platz anzuweisen, und den höhern Unterricht auch dieser Waffe zu bethätigen. Ferner ist auch auf die Kavallerie die angemessene Rücksicht zu nehmen. Dafür sprechen nicht nur die bereits

erwähnten Gründe, sondern auch die positive Vorschrift des Art. 73 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation.

Im Uebrigen ist bezüglich auf die unter Ziffer 1, 2 und 3 gemachten Abtheilungen, betreffend den eidgen. Stab, die Truppen des Genie und der Artillerie, der äußere Umfang der eidgen. Zentralmilitärschule mit Ausnahme einer kleinen Vermehrung der Zahl, unverändert beizubehalten.

Demnach hat die eidgen. Zentralmilitärschule künftig zu umfassen:

- 1) den höhern Unterricht für die Offiziere der verschiedenen Zweige des eidgen. Stabes;
- 2) den weitem Unterricht für das Genie;
- 3) den weitem Unterricht für die Artillerie;
- 4) den weitem Unterricht für die Kavallerie, die Scharfschützen und die übrige Infanterie.

Bemerkt muß werden, daß die Nichtkombattanten des eidgen. Stabes mit Offiziersrang in Ziffer 1 nicht begriffen sind. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der ihnen gebührende Unterricht nicht auch in der Zentralmilitärschule erteilt werden könne; nur glaubte man sich wegen der besondern Natur desselben offene Hand behalten zu sollen.

Ueber die Natur des zu erteilenden Unterrichts im Allgemeinen wird Folgendes bemerkt:

- 1) Während dieselbe bei der Gründung der Schule mehr darauf abzielte, eine Uebereinstimmung in der praktischen Anwendung der wissenschaftlichen Prinzipien zu ermöglichen, so ist nun diese Richtung bloß für die Infanterie, deren Unterricht nicht zentralisirt ist, beizubehalten, während für alle übrigen Waffen der Unterricht

neben der praktischen Seite eine mehr wissenschaftliche Richtung zu nehmen hat, oder mit andern Worten: es soll nicht nur eine Uebereinstimmung in der Anwendung der Prinzipien erzielt, sondern es sollen diese in höherem Maße gelehrt werden.

2) Betreffend die Offiziere des eidgen. Stabes, so hätten dieselben die Fächer, die Allen gemeinsam sein sollen, wie z. B. Strategie, Taktik, Kriegsgeschichte, Generalstabswissenschaft, Terrainlehre, topographisches Zeichnen, Refognosziren 2c. auch gemeinschaftlich anzuhören, um einer zu weit gehenden Fachbildung entgegen zu wirken, und dieselben auch geistig über die Truppenoffiziere, die sie zu leiten haben, zu erheben. Ueberdies hätten aber die Offiziere der speziellen Abtheilungen des eidgen. Stabes auch noch den Unterricht über das zu empfangen, was mit der Spezialität ihrer Waffe verknüpft ist.

Schon dadurch wird wenigstens theilweise ein Ineinandergreifen der verschiedenen Waffen zu gemeinschaftlichen Uebungen vorbereitet, und wie mit den allgemeinen Pflichten werden sie auch mit den besondern vertraut, was vorzüglich geeignet ist, sie zu überzeugen, daß die verschiedenen Waffen sich nicht so fremd sind, wie man es zu glauben geneigt ist, und ihre Verwendung häufig auf den nämlichen Grundsätzen beruht.

Die Chefs der taktischen Einheiten und der Scharfschützenkompagnien sollen aber auch einen Unterricht erhalten, der sie in den Stand setzt, die Reglemente mit dem Bewußtsein der Grundsätze anzuwenden, auf welchen sie beruhen. Die angewandte Taktik, Terrainlehre, Feldbefestigung, Refognosziren, Zeichnen 2c. ist für sie unerlässlich.

Wir sagen, den Chefs der taktischen Einheiten und der Scharfschützenkompagnien, und schließen dadurch die Offiziere der untern Grade aus, und zwar deshalb, weil sonst nur zu leicht die Ausbildung in den Details der betreffenden Waffe ob der allgemeineren, und natürlich auch viel interessanteren, versäumt wird, und dieselben leicht in Versuchung gerathen, zu wähnen, bereits die höchste Stufe des militärischen Wissens erflommen zu haben, und zu Feldherren berufen zu sein, während sie ihren Zug oder ihr Peloton kaum zu leiten vermögen.

Für alle übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Truppen ist der Unterricht, den sie in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen erhalten, weiter zu bilden, und in dieser Hinsicht ist die eidgen. Centralmilitärschule der Sache nach eine Fortbildungsschule.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Natur des Unterrichts hat derselbe im Speziellen zu umfassen, was folgt:

A. Für die Offiziere des eidgen. Generalstabes im Allgemeinen:

- a. die Grundzüge der Strategie und der höhern Taktik;
- b. die angewandte Taktik für alle Waffen;
- c. Kriegsgeschichte;
- d. Terrainkenntniß und topographisches Zeichnen;
- e. Feldbefestigung;
- f. Kriegsbrückenbau;
- g. Generalstabsdienst, und namentlich die Rekognoszierung und Castrametation;
- h. die Theorie der Flugbahn;
- i. die Waffenlehre und die Wirkung der Geschütze und Geschosse;

- k. die Linienrevolutionen, die Bataillons-, Eskadrons- und Batterieschule;
 - l. die Organisation der eidgen. Armee und die Kriegsverwaltung;
 - m. die äußere Pferdekennntniß;
 - n. die Reitkunst.
- B. Für die Offiziere des eidgen. Geniestabs im Besondern:
- a. die Anfangsgründe der Geodäsie;
 - b. die Topographie und Nivellirung, auf die Darstellung des Terrains angewandt;
 - c. die permanente Befestigung;
 - d. Angriff und Vertheidigung fester Plätze.
- C. Für die Offiziere des eidgen. Artilleriestabs ins Besondere:
- a. die Artillerietaktik mit Rücksicht auf die übrigen Waffen;
 - b. die Artillerietechnik und die eidgen. Ordonnanzien über das Materielle;
 - c. die Pyrotechnik und insbesondere die Theorie der Entzündung und Wirkung des Pulvers;
 - d. den Batteriebau;
 - e. das Rapportwesen über das Materielle.
- D. Der Unterricht für die Truppen des Genie im Allgemeinen umfaßt:
- den innern und Wachtdienst; — die Pelotonschule; — die Nomenklatur des Materiellen; — den Schanzen-, Minen- und Batteriebau; — den Kriegsbrückenbau; — die Herstellung der Einrichtungen in Lagern und Belagerten.
- Der Unterricht der Offiziere im Besondern umfaßt:
- 1) den für die eidgen. Geniestabs-offiziere im Besondern vorgeschriebenen Unterricht;

- 2) die Feldbefestigung;
- 3) die Organisation der Armee und die Kriegsverwaltung.

B. Der Unterricht für die Truppen der Artillerie im Allgemeinen erstreckt sich auf:

den innern und Wachtdienst; — die Pelotonsschule; — die Nomenklatur des Materiellen; — den Batteriebau; — die Wartung der Pferde und den Stallwachtienst; — Kenntniß der Pferdegeschirre; — Anschirren, Satteln und Paketen; — Reit- und Fahrschule; — Bedienung der Feld- und Positionsgeschütze, Gebirgshaubizen und Raketen; — die Lastenbewegungen; die Munitionsanfertigung und Verpackung; — Batterieschule; die Übungsmärsche mit Ueberwindung von Terrainhindernissen; — die Untersuchung der Geschützröhren, der Laffetten und Kriegsfuhrwerke; — die Votornung des Kommando. —

Und der Unterricht der Artillerieoffiziere im Besondern:

- 1) auf den für die Artillerieoffiziere des eidgenössischen Stabes im Besondern vorgeschriebenen Unterricht;
- 2) auf die Theorie der Flugbahn und das Richten der Geschütze;
- 3) auf die Feldbefestigung;
- 4) auf die äußere Pferdekennntniß und den Fußbeschlag;
- 5) auf die Organisation der Armee und die Kriegsverwaltung;
- 6) auf die angewandte Taktik für die Hauptleute und Oberleutenante.

F. Der Unterricht für die Stabsoffiziere der Infanterie und die Hauptleute der Kavallerie und der Scharfschützen umfaßt:

- 1) die angewandte Taktik;
- 2) die Bataillons-, Eskadrons-, Batterie- und Brigadeschule;
- 3) die Grundsätze der Feldbefestigung;
- 4) die Elemente der Rekognoszirung und das topographische Zeichnen, so weit als es nöthig ist, um einen schriftlichen Bericht zu erläutern;
- 5) die Grundsätze der Theorie der Flugbahn;
- 6) die Kenntniß der Waffen und ihrer Wirkung im Allgemeinen und der Geschütze im Besondern;
- 7) den Kriegsbrückenbau;
- 8) den Felddienst;
- 9) die Organisation der eidgenössischen Armee und die Kriegsverwaltung.

Diesem fügen wir nur noch bei, daß die letzte Zeit des Unterrichts auf den Dienst im Felde zu verwenden ist, um das Erlernte sofort praktisch zu üben und der Theorie die Anwendung auf dem Fuße folgen zu lassen.

Der Unterschied des Unterrichts zwischen der bisherigen Organisation der Schule und der künftigen kann nach allem Gesagten bezeichnet werden, wie folgt:

1) Für die erste Abtheilung wird er wissenschaftlicher gehalten, zugleich aber auch praktischer, weil er die Anwendung unmittelbar auf die Theorie folgen läßt. Bezüglich auf die eidgenössischen Stabsoffiziere des Genie und der Artillerie im Besondern umfassender und allgemeiner, ohne das Spezielle zu versäumen.

2) Für die Genie- und Artillerieoffiziere wird derselbe wissenschaftlicher und auch praktischer, indem ihnen

die angewandte Taktik, die Feldbefestigung und Terrainslehre zu den bisherigen Fächern gelehrt werden.

3) Für die Offiziere der Infanterie, der Scharfschützen und der Kavallerie ist derselbe so zu sagen ganz neu.

Im Allgemeinen besteht aber der Hauptunterschied in einer wissenschaftlichen, gleichzeitig aber auch praktischen Richtung und in der Vorbereitung auf Uebungen mit vereinigten Waffen.

Was nun die Dauer der Schule anbelangt, so wurde dieselbe in Folge der gemachten vieljährigen Erfahrungen auf neun Wochen festgesetzt. Dabei hat es immerhin die Meinung, daß diese längste Dauer hauptsächlich für die Offiziere gilt, und daß dagegen die Unteroffiziere zc. auf eine kürzere Zeit — zirka 6 Wochen — einzuberufen sind. Hinwieder würden die Offiziere der vierten Abtheilung zur Ergänzung des in den Kantonen erhaltenen Unterrichts bloß auf 3 Wochen und die Kadresmannschaft bloß auf 14 Tage beigezogen.

Vergleicht man diese Zeit mit derjenigen, die auf den Unterricht der Offiziere in Militärschulen anderer Länder verwendet wird, so dürfte sie als eine Ironie auf die Zeit erscheinen, die verwendet werden sollte. Wenn wir auch nicht in Abrede stellen können, daß sie auch bei unserem Militärsystem äußerst karg zugemessen ist, so erscheint sie denn doch nicht außer allem Verhältniß kurz, wie dieses auf den ersten Anblick erscheinen dürfte. Es ist nämlich nicht zu vergessen:

1) Daß die Hilfswissenschaften nicht in der Schule selbst gelehrt werden, wie dieses in andern Militärschulen der Fall ist, sondern daß der Offizier mit denselben ausgerüstet in die Schule treten soll. In dieser Hinsicht schreiben die Reglemente vor:

a. Für den Generalstab.

Geographie der Schweiz, — Geometrie; — Terrainkenntniß, Beschreibung desselben und topographisches Zeichnen; — spezielle Kenntniß der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule; Kenntniß der heut zu Tage gebräuchlichen Waffen; — Allgemeine Begriffe vom Felddienst, den Verpflegungsarten und die Unterkunftsmittel einer Truppe; — Verfertiigung von Dislokationen zu Truppenmärschen; — Reiten und Besorgen des Pferdes.

b. Für den Genie stab.

Arithmetik und Erklärung des auf Maß und Gewicht angewandten Dezimalsystems; — Algebra bis und mit der Theorie der Gleichungen; — die Theorie der Proportionen, Progressionen, Logarithmen und der Gebrauch der Tafeln; — Geometrie der Ebenen und Körper; — die geradlinigte Trigonometrie und Kenntniß des Gebrauchs der Sinus-, Tangenten- u. c. Tafeln; — die auf Geometrie angewandte Analysis und die Haupteigenschaften der Kegelschnitte; — die Statik oder Lehre vom Gleichgewicht und deren Anwendung auf die einfachen Maschinen; — die Ballistik oder die Gesetze der Bewegung im leeren Raum eines der Stoß- und Schwerkraft unterworfenen Körpers; — beschreibende Geometrie in den Aufgaben über die gerade Linie und die Ebenen, über Berührungsebenen an konischen, cylindrischen und durch Umdrehung entstandenen Flächen, über die Durchschnitte dieser verschiedenen Flächen unter sich, und durch Ebenen; — die Anfangsgründe der Differenzialrechnung bis und mit der Maximums- und Minimumslehre und derjenigen der Tangenten und Krümmungshalbmesser; Anfertigung von Zeichnungen der Kriegsbaukunst, von Musterrissen von Stein- und Holzschnittarbeit. —

c. Für den Artilleriestab.

Anfangsgründe der Mathematik, Physik und Chemie; — geometrisches Zeichnen; — Kenntniß des Materiellen und der Munition der Artillerie; — Kenntniß der tragbaren Waffen und zugehörnder Ausrüstung aller Waffengattungen; — Theorie des Schießens und Versens und der Wirkung des Geschüzes; — Batteriebau; — Munitionsverfertigung, Soldaten- und Pelotonschule; — Geschütz- und Batterieschule; — Kenntniß des Pferdes, so weit es die äußern Theile betrifft; — Wartung der Pferde; — Geschirrkennniß, Anführen, Satteln und Fassen; Fahren; — Reiten. —

Ueberdies wird von den Offizieren aller Stabsabtheilungen Kenntniß der deutschen und französischen Sprache gefordert.

2) Daß die Offiziere der Sappeurs und der Artillerie den gebildetsten Ständen angehören und häufig Techniker sind;

3) Daß die Offiziere des eidgen. Geniestabs in der Regel Ingenieure sind, die ihre Studien auf den polytechnischen Schulen absolvirten;

4) daß die Offiziere des Generalstabs in der Regel nicht nur eine allgemeine höhere Schulbildung besitzen, sondern wissenschaftliche Studien und einen wesentlichen militärischen Unterricht vor ihrem Eintritt in den Stab genossen haben. Die Offiziere der General- und Artilleriestabsabtheilung müssen nämlich bereits wenigstens den Grad eines Oberleutnants in irgend einer der Hauptwaffen erlangt und die mit jeder neuen Ernennung verbundenen Unterricht genossen haben. Wenn diese Bedingung für das eidgenössische Geniecorps auch nicht gilt, so muß sich doch ein Aspirant auf eine Offi-

zielsstelle über genügende, sein Fach beschlagende Studien ausweisen.

Hiezu kommt noch, daß die Offiziere in der Regel gehalten sind, die Schule wenigstens unter zwei verschiedenen Malen zu besuchen.

Bei dieser Vorbereitung und Einrichtung ist es schon thöulich, die Dauer der Schule auf ein Minimum von 9 Wochen und den Unterricht auf die wesentlichsten allgemeinen Grundsätze des militärischen Wissens zu beschränken, ohne daß deshalb das Institut als gänzlich unzureichend zu betrachten ist. Uebrigens hat eine 34-jährige Erfahrung gelehrt, daß bei einer solchen Einrichtung der Schule Früchte zu hoffen sind, die unsern Bedürfnissen so ziemlich genügen dürften. Was den Offizieren an Wissenschaftlichkeit abgehen mag, wird durch einen in verschiedenen Militärschulen erteilten praktischen Unterricht ersetzt, und es dürfte sich immerhin noch fragen, ob in einem höhern Grad wissenschaftlich gebildete Offiziere auch den praktischen Anforderungen zu genügen vermögen, die an sie gestellt werden müssen, oder ob sie nicht vielmehr in Folge aller möglichen wissenschaftlichen Skrupel in einem gegebenen Falle versäumen, die gute Gelegenheit beim Schopf zu fassen und die Blößen des Feindes zur rechten Zeit zu benutzen.

Ueber den Bestand der Schule Folgendes: die Zahl der eidgen. Offiziere wurde jährlich auf 16 gesetzt, was ziemlich der Mutation bei 200—300 Kombattanten entspricht. Von den Sappeurs und der Artillerie werden 7 % und für die Pontonniers 8 % jährlich in die Schule berufen. Von der Infanterie werden nur zirka 5 % der Kadresmannschaft beigezogen. Die Kavallerie und die Scharfschützen bestehen gleichzeitig ihren Wieder-

holungsunterricht und kommen daher nicht weiter in Betracht.

In Folge dessen kommen jährlich in die Schule:

	Mann.
a. Offiziere des eidgen. Stabs	16
b. Sappeurs	43
c. Pontonniers	24
d. Artillerie	255
e. Infanterie und Kavallerie:	
a. Kommandanten	6
b. Majore	6
c. Aidemajore	6
d. Hauptleute der Scharfschützen	4
e. " " Kavallerie	4
	26

6 Bataillonskadres zu 143—144 Mann, obige Infanterieoffiziere nicht mitge- rechnet	857
2 Scharfschützenkompagnien	198
2 Kavalleriekompagnien	152
1 Detaschement Guiden	16

Zusammen 1587

Was nun die Geldmittel anbelangt, so bedarf die Zentralschule alljährlich eine Summe von Fr. 150,000. Die Besoldung der Truppen bleibt dabei unverändert; alle erhalten den Schulsold. Seit 1849 werden auf dieselbe verwendet zirka Fr. 83,000, und von jener Zeit an von Seite des Bundes und der Kantone durchschnittlich Fr. 77,000. Die Ausgaben werden also um zirka Fr. 67,000 vermehrt. Diese Vermehrung ist aber nur eine scheinbare und rührt einzig und allein von der

4. Abtheilung her (Kavallerie, Scharfschützen und Infanterie), die der Zentralmilitärschule neu hinzugefügt wird. Der Unterricht dieser Waffen sollte nämlich zufolge Art. 73 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation bisher auch besorgt werden, und wurde namentlich 1853 in den Kadrezzusammenzügen an der Kreuzstraße und in Thun bethätigt. Für beide Kurse wurde eine Summe von zirka Fr. 100,000 verwendet und künftighin sollen je das zweite Jahr, in dem Jahr nämlich, wo kein größerer Truppenzusammenzug (Artikel 75) stattfindet, wenigstens Fr. 150,000 auf die Kadresschulen verwendet werden. Es wird daher nur ein Theil dieser Summe, nämlich zirka Fr. 60,000, für die Zentralschule ausgesetzt. Wird nun das Total der militärischen Ausgaben von zwei Jahren ins Auge gefaßt, so wird dasselbe durchaus nicht vermehrt, sondern es findet theilweise nur eine andere Art der Verwendung statt; von den Fr. 150,000 für Kadresschulen werden Fr. 60,000 in der Zentralmilitärschule ausgegeben.

Es versteht sich aber von selbst, daß die 4. Abtheilung, wie sie dieser Schule beigelegt wird, den Vorschriften des Art. 73 nicht vollständig genügt, indem die Zahl der Infanterie, Scharfschützen und Kavallerie, die in dieselbe berufen wird, zu gering ist, um während der Dienstdauer alle Stabsoffiziere der Infanterie und alle Hauptleute der Scharfschützen und der Kavallerie an demselben Theil nehmen zu lassen, und daß folglich neben derselben immerhin noch Kadrezzusammenzüge anderwärts stattfinden müssen.

Auf den oben entwickelten Motiven beruht das von uns berathene, dieser Botschaft beigelegte Reglement für die Zentralmilitärschule in Thun. Wir haben dasselbe weder auf rationelle Basen gebaut, noch ab andern In-

tituten der Art kopirt, sondern es ist das Ergebnis unserer politischen und militärischen Einrichtungen, und langjährigen Erfahrungen. Wenn wir auch gewünscht hätten, weiter gehen zu können, so standen uns die nämlichen Hindernisse im Wege, die der Militäraufsichtsbehörde bereits vor 34 Jahren im Wege standen, Hindernisse, die uns geboten, den Staat, wie den Bürger zu schonen.

Ueber die von der Bundesversammlung gewünschten Anträge haben wir noch Folgendes zu bemerken:

Es wurde bereits gezeigt, daß die Militäraufsichtsbehörde seiner Zeit von der Tagsatzung die Vollmacht erhalten, das Reglement für die Zentralmilitärschule zu erlassen, und daß sie dasselbe wirklich erlassen hat. Hinzunehmend ging das Reglement von 1841 vom eidgenössischen Kriegsrathe aus. Gestützt hierauf und die Vorschrift des Art. 150 des Gesetzes über die eidgen. Militärorganisation, wonach nur solche Reglemente im Fall der Revision der Genehmigung der Bundesversammlung bedürfen, die von der Tagsatzung erlassen wurden, glauben wir, es stehe uns zu, das Reglement über die Zentralmilitärschule zu erlassen. Dem ungeachtet sind wir der Ansicht, es sollte dermalen in dieser Hinsicht nichts Definitives beschlossen werden. Schon die Militäraufsichtsbehörde hat, wie oben gesagt wurde, 1818 darauf hingewiesen, wie schwer es sei, ohne alle Erfahrung bestimmte Vorschriften bezüglich auf die 4. Abtheilung der Schule festzustellen. Diese Schwierigkeiten sind noch heute dieselben, weil seit dem 34jährigen Bestande der Schule in dieser Richtung nur sehr wenig gethan worden ist. Wir glauben deshalb, es sollte das von uns erlassene Reglement während wenigstens 2 Jahren durch-

geführt und erst nach dieser Zeit endlich festgestellt werden.

Daß dieser Versuch kein zu gewagter ist, und die erforderliche Summe von zirka Fr. 60,000 wol mit vollem Vertrauen auf denselben verwendet werden darf, dafür bürgt der günstige Erfolg der geringen Erfahrungen, die bereits in dieser Richtung gemacht wurden, und die oben genannten militärischen Autoritäten (Herrn General Dufour, die Obersten Buchwalder, Ziegler, Bontems, Fischer und Denzler), die alle Bestimmungen des Reglements für die Zentralmilitärschule einstimmig angenommen und uns empfohlen haben.

Nach diesem zweijährigen Versuche werden wir dann der hohen Bundesversammlung den weiteren Bericht über die Zentralmilitärschule vorlegen und sachbezügliche Anträge stellen.

Inzwischen bedürfen wir aber des erforderlichen Kredites, um das Reglement der Schule den neuen Bestimmungen gemäß zu vollziehen. — Franken 83,000 sind im Voranschlag für 1854 bereits bewilligt. Daher bedürfen wir nur noch einer Summe von Fr. 60,000, ein Betrag, der unsere finanziellen Kräfte nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

Die Zentralmilitärschule von Thun verdankt ihr Dasein, wie uns im Jahr 1818 die Militäraufsichtsbehörde sagt:

„den Erfahrungen der letzten Kriegsepoche, in Folge welcher das unumgängliche Bedürfnis einer Bildungsanstalt für die eidgen. Kriegsvölker allgemein lebhaft empfunden wurde“

und der durchgreifenden politischen und militärischen Reform der Eidgenossenschaft, in Folge des 1815er Bun-

desvertrags. Es liegen jüngere Erfahrungen hinter uns, die das Bedürfniß einer Erweiterung der Militärschule von Thun nicht weniger lebhaft empfinden ließen, und die politische und militärische Reform in Folge der 1848er Bundesverfassung ist mindestens den oben genannten an die Seite zu setzen. Möge dieses nun das Motiv sein, die damals gegründete Schule auf eine den neuen Institutionen würdige Weise zu reformiren und zu erweitern! Möge die hohe Bundesversammlung schließlich bedenken, daß nicht die Zahl allein es ist, die im Falle der Noth unsere Ehre und Selbstständigkeit zu retten vermag, sondern daß auch die Kriegskunst das Ihrige dazu beitragen muß, und folglich die hiefür ausgegebenen Summen geeignet sind, Wucherzins zu tragen!

Wir stellen, in Umfassung alles Angebrachten, an Sie, Eit., das Gesuch:

Sie möchten uns zum Zweck der Durchführung der Reorganisation der Centralmilitärschule in Thun einen Nachkredit von Fr. 60,000 bewilligen*).

Bern, den 21. Jänner 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frenk-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

*) Diesen Nachtragskredit hat der Nationalrath am 1. und der Ständerath unterm 6. Hornung d. J. bewilligt.

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Reorganisation der Zentralmilitärschule in Thun. (Vom 21. Jänner 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1854
Date	
Data	
Seite	547-582
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.